



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0053-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Schneider
Handler/Messner

Zu GZ. BKA-410.070/0001-I/11/2016

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: i11@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BKA; Entwurf eines Bundesgesetzes, Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu Artikel 1 Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG):

Seitens des BMEIA wird davon ausgegangen, dass das zit. Gesetzesvorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die mit bestimmten Staaten bestehenden bilateralen Verträge über Beglaubigungsfreiheit hat. In diesen Ländern ist die Anerkennung öffentlicher Urkunden in der Regel nur dann gewährleistet, wenn diese mit Unterschrift des Beamten und Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen ist.

Inwieweit das Gesetzesvorhaben in der Folge § 5 Konsularbeglaubigungsgesetz, BGBl. I Nr. 95/2012, - allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – berührt, kann derzeit nicht beurteilt werden.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *eIDAS-VO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 1999/93/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden. So ist etwa auf S. 2 der Erläuterungen zu Art. 2 der Kurztitel „*eIDAS-Verordnung*“ durch „*eIDAS-VO*“ zu ersetzen.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- S. 1 des Vorblatts unter „Ziele“:
„[...] im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19.“

Diese selbe Zitierweise ist auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ zu verwenden. Zwar genügt es, das entsprechende Langzitat einmal pro Dokument auszuführen, wenn aber wie auf S. 3 der Erläuterungen zu § 3 für das Verständnis der Textstelle ein weiteres Langzitat nötig ist, dann ist auch dieses in oben angeführter Form auszuführen.

- S. 2 des Vorblatts unter „Problemdefinition“ und auf S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

„Mit der Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. Nr. L 13 vom 19.01.2000 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 wurden Regelungen [...]“

- Ebenfalls auf S. 2 des Vorblatts unter „Problemdefinition“:

„Mit der eIDAS-VO sollen nunmehr ua die [...]“

Hier genügt die Verwendung des Kurztitels, da die betreffende Verordnung bereits auf S. 1 des Vorblatts als Langzitat mit entsprechendem Hinweis auf den Kurztitel zitiert wurde.

- S. 3 des Vorblatts unter „Ziele“:

„Die geltende Rechtslage setzt die Richtlinie 1999/93/EG um, die [...]“

- S. 10 der Erläuterungen zu § 14:

„Dabei ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1505 über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 235 vom 09.09.2015 S. 26 zu beachten.“

bzw. im nächsten Absatz das Kurzzitat:

„Damit wird von der Möglichkeit gem. Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1505, eine solche Regelung vorzusehen, Gebrauch gemacht.“

- S. 12 zu Z 7 ff:

[...] des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) ~~Nr. 1501/2015~~ 2015/1505 gemäß der eIDAS-VO, an.

- Zu § 1 des SVG:

„Dieses Bundesgesetz führt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 mit Ausnahme des Kapitels II durch.“

Dieselbe Zitierweise ist in § 3 Abs. 1 Z 1 SVG, § 2 Z 11 E-GovG, § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a BWG, § 60 Abs. 2b BDG, § 46 Abs. 1 Z 1 lit. c BiBuG, § 2 Z 29 BVergG, § 3 Z 27 BVergGVS, § 7 Abs. 1 GTelG, § 365s Abs. 2a GewO, § 21 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung, § 39 Abs. 5 StudFG, § 6 Abs. 1 TNG, § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a VAG, § 342 Abs. 3 Z 9 VAG, § 74 Abs. 2 WKG, § 98d Abs. 1 Z 1 lit. c WTBG anzuwenden.

- Zu § 13 Abs. 1 Notariatsordnung:

„[...] ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19) zu bedienen, [...] nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der eIDAS-VO) als Notar zu bedienen [...]“

Die weiteren Verweise auf die eIDAS-VO in § 13 Abs. 1 sowie in § 68 Abs. 1 lit. g, § 79 Abs. 3 und § 119 Abs. 1 Notariatsordnung sind ebenfalls durch den Kurztitel wiederzugeben.

Dieselbe Zitierweise (also einmalige Ausführung des Langzitats mit Hinweis auf den Kurztitel und anschließende Kurzzitierung) ist im SDG und im ZTG anzuwenden.

- S. 18 des Entwurfs „Notifikationshinweis“:

„Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1.“

Der guten Ordnung halber werden noch nachstehende Korrekturen angeregt:

- S. 11 der Erläuterungen zu § 18 und 20 sowie zu § 19:

„Da die RL 1999/93/EG gemäß [...]“

bzw

„[...] die gemäß der RL 1999/93/EG für natürliche [...]“

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. April 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)